

Übersicht Sachkundenachweis Immobiliendarlehensvermittler

Die Prüfung der Sachkunde obliegt der zuständigen Erlaubnisbehörde nach § 34i GewO. In Sachsen sind das die Gewerbebehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

I. Nachweis der IHK-Sachkundeprüfung § 34i Absatz 2 Nr. 4 GewO

II. Sachkundenachweis statt der Sachkundeprüfung auf Grund der Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen - § 4 ImmVermV

Bestimmte Berufsqualifikationen werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung

- a. als Immobilienkaufmann oder als Immobilienkauffrau,
- b. als Bankkaufmann oder Bankkauffrau,
- c. als Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau,
- d. als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn
 - aa) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31.07.2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/ zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17.05.2006 (BGBl I S. 1187) abgelegt wurde oder
 - bb) die Abschlussprüfung nach der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/ zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat,
- e. als Geprüfter Immobilienfachwirt oder als Geprüfte Immobilienfachwirtin,
- f. als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin,
- g. als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung oder
- h. als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen

2. Abschlusszeugnis

- als Finanzfachwirt/-in (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich mindestens eine einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt.
- als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt.

3. Der erfolgreiche Abschluss

eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird.

III. Qualifikation: Bauspar- und Finanzfachmann/ -frau (BWB) § 20 ImmVermV

Ein vor dem 21. März 2016 abgelegter Abschluss nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkatalogs* der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks der Bausparkassen e. V., der Industrie- und Handelskammer Potsdam, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Sparkassenakademie Niedersachsen, der Sparkassenakademie Schloss Waldthausen, der Sparkassenakademie Baden-Württemberg, der Wirtschaftsakademie Schleswig Holstein/Niederlassung Lübeck oder der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (BFZ) gemeinnützige GmbH steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich.

*Hinweis: Ausbildungsprogramm für die Qualifikation „Bauspar- und Finanzfachmann/-fachfrau (BWB)“, Berufsbildungswerk der Bausparkassen (BWB) e. V., Dezember 2012, http://www.bwbprofi.de/files/files/Ausbildungsprogramm_ab_2013.pdf
Lernzielkatalog, Herausgeber: Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen, Januar 2012.

IV. Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit - § 5 ImmVermV

Gilt für Gewerbetreibende aus Mitgliedsstaaten der EU oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Unterscheiden sich die nach § 13 c der GewO vorgelegten Nachweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den Anforderungen der §§ 1 und 3 ImmVermV und gleichen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch sonstige einschlägige nachgewiesene Qualifikationen erworben hat, diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) abhängig.